

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. September 2019
BESCHLUSS NR. 2019-231
SEITE 1 von 3

Prostitutionsgewerbeverordnung und Teilrevision Nutzungsplanung
Verabschiedung

6.0.4

1. Motion und Umsetzung

Der damalige Gemeinderat Richard Muffler (SVP) reichte am 26. Juni 2014 die Motion "Prostitutionsverordnung Opfikon" und am 3. November 2014 eine überarbeitete Fassung ein. Darin verlangte der Motionär eine Anbindung an die Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich. Am 11. November 2014 nahm der Stadtrat Opfikon die neue Fassung der Motion entgegen und beauftragte die Abteilung Bevölkerungsdienste in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Infrastruktur eine entsprechende Verordnung und Regelung auszuarbeiten.

Die Vorlagen vom 23. Juni 2015 (GR-Antrag zum Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung, SR-Beschluss zur Verabschiedung der Prostitutionsgewerbeverordnung) wurden nach den Vorberatungen in der Geschäftsprüfungskommission und in der Planungskommission gestützt auf Artikel 26 der Gemeindeordnung zurückgezogen. Dies, weil bei den Änderungswünschen der Kommissionen Konsens vorlag und eine neue, angepasste Vorlage als zweckmässig erachtet wurde.

2. Teilrevision der Nutzungsplanung

Im Jahr 2015 wurde auf Antrag der Planungskommission vom Stadtrat beschlossen, dass zur Regelung der Prostitutionszulässigkeit eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) unumgänglich ist. Daher wurde dem Kanton im Jahr 2016 ein Entwurf zur Vorprüfung eingereicht. Dadurch wurde festgestellt, dass die Regelungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Prostitution kann einzig in Zonen mit einem grundeigentümergebunden festgelegten Wohnanteil von mindestens 60% verboten werden. Nur dort kann gemäss Bundesgericht geltend gemacht werden, dass die ideellen Immissionen sich stark störend auf das Gebiet auswirken. Eine entsprechend angepasste Teilrevision wurde erarbeitet und mit weiteren formellen Anpassungen der Nutzungsplanung ergänzt.

Mit dem dritten kantonalen Vorprüfungsbericht vom 17. April 2019 wurde für die vorliegende Fassung der Teilrevision der Nutzungsplanung mit den Themen Regelung Prostitutionszulässigkeit, Neummerierung BZO und Neudarstellung Zonenplan eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

3. Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) und Ausführungsbestimmungen

Die Prostitutionsgewerbeverordnung regelt neben der Strassen- und Fensterprostitution auch die Salonprostitution. Im Gegensatz zur Stadt Zürich soll die Ausübung der Strassenprostitution auf öffentlichem Grund verboten werden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. September 2019
BESCHLUSS NR. 2019-231
SEITE 2 von 3

Die Salonprostitution untersteht wie jedes andere Gewerbe auch dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Ist die Ausübung eines Gewerbes jedoch mit besonderen Gefahren für die Polizeigüter (öffentliche Ruhe, öffentliche Gesundheit, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) verbunden, rechtfertigt sich die Einführung einer Betriebsbewilligung. Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Zonenkonformität gemäss Nutzungsplanungsrevision eingehalten wird sowie die weiteren Kriterien der PGVO und der Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

Die Ausführungsbestimmungen werden erst nach Erlass der Prostitutionsgewerbeverordnung vom Stadtrat verabschiedet und in Kraft gesetzt. Dies geschieht zusammen mit der Inkraftsetzung der Nutzungsplanungsteilrevision und der PGVO.

4. Weiteres Vorgehen

Durch die Kombination der Regelung der Prostitutionszulässigkeit in der Bau- und Zonenordnung mit der Einführung der Prostitutionsgewerbeverordnung inklusive Ausführungsbestimmungen wird die Bewilligung von Salonprostitution eindeutig geregelt und die Strassen- und Fensterprostitution ausgeschlossen. Neu ist immer eine Betriebsbewilligung für Salonprostitionsbetriebe notwendig. Diese wird von der Polizei nur erteilt, wenn eine entsprechende Baubewilligung die Prostitution in den Betriebsräumlichkeiten zulässt und alle weiteren Kriterien nach Artikel 8 der neuen PGVO erfüllt sind.

Nach Festsetzung der Inhalte durch den Gemeinderat wird die Teilrevision der Nutzungsplanung dem Kanton Zürich zur Genehmigung zugestellt. Erst nach erfolgter Genehmigung und Rechtskraftbescheinigung (ca. 5-6 Monate) kann die Nutzungsplanungsrevision in Kraft treten. Zeitgleich kann die Prostitutionsgewerbeverordnung in Kraft treten, sofern sie vom Gemeinderat erlassen wurde. Die Ausführungsbestimmungen werden nach dem Erlass der PGVO dem Stadtrat zur Genehmigung und Inkraftsetzung vorgelegt.

Auf Antrag des Bauvorstandes und des Vorstehers Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Prostitutionsgewerbeverordnung gemäss Vorlage vom August 2019 wird genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Prostitutionsgewerbeverordnung gemäss Vorlage vom August 2019 zu erlassen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. September 2019
BESCHLUSS NR. 2019-231
SEITE 3 von 3

3. Die Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung werden positiv zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, diese nach dem Erlass der Prostitutionsgewerbeverordnung und der Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch den Kanton vom Stadtrat genehmigen und in Kraft setzen zu lassen.
4. Die Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Vorlage vom Mai 2019 wird genehmigt.
5. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Vorlage vom Mai 2019 zu genehmigen.
6. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion von Richard Muffler abzuschreiben.
7. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Richard Muffler, Neugutstrasse 13, 8152 Glattbrugg
 - Geschäftsprüfungskommission
 - Planungskommission
 - Gemeinderat
 - Abteilung Bevölkerungsdienste
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber:

 

Bruno Maurer

Willi Bleiker

VERSANDT:
05.09.2019

